

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Mitgliedschaft	4
III.	Zentrale Organe	6
IV.	Revisoren	9
V.	Abschliessende Bestimmungen	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. AM Suisse Solothurn, nachfolgend «Verband» genannt, ist eine Arbeitgeber-, Berufs- und Branchenorganisation von Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben des Metallgewerbes und der Landtechnik mit Sitz im Kanton Solothurn, (Regionaler Branchenverband des AM Suisse Solothurn).
- 1.2. Der AM Suisse Solothurn ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz beim Präsidenten.
- 1.3. Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

- 2.1. Zweck des Verbandes ist
 - a) die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen;
 - b) die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen, sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft orientierenden Aus- und Weiterbildung in den vom AM Suisse betreuten Branchen und Berufen:
 - c) die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden, Sozialpartnern und anderen Organisationen.
- 2.2. Der Verband befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 - a) Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen, qualitätsbewussten und unabhängigen Metall- und Landtechnikgewerbes;
 - b) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - Förderung der standespolitischen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
 - d) Pflege der Kollegialität und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern;
 - e) Wahrung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen;
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur Erreichung ähnlicher oder gemeinsamer Ziele;
 - g) Erbringung von Dienstleistungen an die Mitglieder;
 - h) Werbung von Mitgliedern in enger Zusammenarbeit mit der AM-Suisse-Geschäftsstelle;
 - i) Enge Zusammenarbeit mit dem Dachverband AM Suisse.
- 2.3. Zur Erfüllung dieses Zwecks kann der Verband für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen. Diese dürfen den Beschlüssen, Reglementen und Verträgen des AM Suisse gemäss Art. 2.2. der AM-Suisse-Statuten nicht widersprechen.

Art. 3

Finanzen, Haftung

- 3.1. Der Verband beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Sonderbeiträge
 - Erlöse aus individuellen Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten
 - Vergütungen aus Zusammenarbeitsverträgen mit Dritten
 - Geschenke und Legate
 - Zuwendungen und Einnahmen aus Abkommen, Veranstaltungen und Aktionen
 - Bussen

 Für die Verbindlichkeiten des AM Suisse Solothurn haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

Der AM Suisse Solothurn besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- 1. Aktivmitglieder
- 2. Einzelmitglieder
- 3. Freimitglieder
- 4. Ehrenmitglieder
- 5. Patronatsmitglieder und Gönner

Art. 5

Verpflichtungen

Die Mitglieder verpflichten sich, nebst den Statuten sämtliche vom Verband und vom AM Suisse erlassenen Reglemente und abgeschlossenen Verträge einzuhalten

Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder:

- aktiv am Verbandsgeschehen teilzunehmen
- zur Wahrung der Berufs- und Verbandsinteressen
- zur fristgerechten Bezahlung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Ausbildungskosten die vom Verband gestellt werden
- sich für Milizfunktionen zur Verfügung zu stellen
- Lernende und qualifiziertes Personal aus- und weiterzubilden

Art. 6

Aktivmitglieder

- 6.1. Aktivmitglieder sind Unternehmen und Betriebe, welche in den vom AM Suisse betreuten Branchen tätig sind.
- 6.2. Die Mitgliedunternehmen werden in der Regel durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.
- 6.3. Aktivmitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen. Interessierte Betriebe werden provisorisch innerhalb von 3 Monaten, nach Eingang des Gesuches, gegebenenfalls aufgenommen.
- 6.4. Aktivmitglieder verpflichten sich, sämtliche vom Verband erlassenen Reglemente und Richtlinien sowie die im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträge einzuhalten.
- 6.5. Die Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden.

Art. 7

Einzelmitglieder

- 7.1. Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten des Verbandes interessierte Personen ohne eigenes Unternehmen. (Funktionäre)
- 7.2. Einzelmitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen.
- 7.3. Der Verband kann auf Wunsch des Mitgliedes beim Zentralvorstand des AM Suisse die Einzelmitgliedschaft im AM Suisse beantragen.
- 7.4. Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
- 7.5. Einzelmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8

Freimitglieder

- 8.1. Personen, welche Inhaber bzw. Mitglied der Geschäftsleitung eines Aktivmitgliedes waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern des AM Suisse Solothurn ernannt werden.
- Sie haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht wie vor ihrer Freimitgliedschaft.
- 8.3. Der Verband kann auf Wunsch des Mitgliedes beim Zentralvorstand des AM Suisse die Freimitgliedschaft im AM Suisse beantragen.
- 8.4. Freimitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit.

Art. 9

Ehrenmitglieder

- 9.1. Personen, die sich um den Verband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des AM Suisse Solothurn ernannt werden.
- 9.2. Sie können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- 9.3. Ehrenmitglieder leisten keinen Mitgliederbeitrag. Ihr Betrieb bleibt weiterhin beitragspflichtig.

Art. 10

Patronatsmitglieder / Gönner

- Unternehmen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit können als Patronatsmitglieder oder Gönner aufgenommen werden.
- 10.2. Patronatsmitglieder und Gönner werden vom Vorstand aufgenommen.
- 10.3. Die Patronatsmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Verlust der Mitgliedschaft

- 11.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma;
 - b) durch schriftliche Kündigung durch das Mitglied. Sie ist, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, auf Ende eines Kalenderjahres gleichzeitig beim AM Suisse Solothurn und beim AM Suisse zu erklären.
 - c) durch Ausschluss;

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände
- Wiederholter Verstoss gegen die in den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen der Verbandsorgane festgelegten Pflichten
- Illoyales oder unehrenhaftes Handeln, welches den Zwecken des Verbandes widerspricht oder anderen Mitgliedern Schaden zufügt
- Andere Verstösse gegen das Prinzip von «Treu und Glauben»
- 11.2. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes.
- 11.3. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

- 11.4. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Zentralvorstand des AM Suisse Rekurs einreichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.
- 11.5. Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig den Ausschluss aus den Sozialversicherungen und Ausgleichskassen des AM Suisse auf den nächstmöglichen Termin gemäss deren Gesetzgebung und vertraglichen Bestimmungen.

Art. 12

Mitgliederbeitrag

- 12.1. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder des AM Suisse Solothurn ist in 3 Komponenten aufgeteilt:
 - 1. Grundbeitrag
 - 2. Kantonalbeitrag
 - 3. Beitrag Kantonaler Gewerbeverband Solothurn
- 12.2. Für die beitragspflichtige Lohnsumme ist die Schlussabrechnung des Mitgliedes mit seiner Unfallversicherungsgesellschaft massgebend.
- 12.3. Einzelheiten über die Beiträge, Entschädigungen und Weiterverrechnungen sind im Finanz- und Beitragsreglement enthalten.

III. Zentrale Organe

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13

Zentrale Organe

Im AM Suisse Solothurn bestehen folgende zentrale Organe:

- 1. Generalversammlung
- 2. Kantonalvorstand
- 3. Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 14

Amtsdauer, Entschädigungen

- 14.1. Alle Amtsträger der Organe des AM Suisse Solothurn werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 14.2. Die Entschädigung von Mitgliedern der Organe wird im Finanz- und Beitragsreglement festgelegt.

2. Generalversammlung (GV)

Art. 15

Organisation

- 15.1. Die GV ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Präsidenten geleitet und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Einzelmitglieder
 - d) Freimitglieder
 - e) Patronatsmitglieder und Gäste (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- 15.2. Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt, und zwar maximal 8, minimal 5 Wochen vor der Delegiertenversammlung des AM Suisse.

Art. 16

Einberufungs- und Antragsverfahren

- 16.1. Das Einberufungs- und Antragsverfahren für die GV ist wie folgt geregelt:
 - a) Ort, Datum und vorgesehene Traktanden der GV hat der Verband spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben, unter Angabe aller wichtigen Termine.
 - b) Anträge zur Aufnahme zusätzlicher Geschäfte auf die Traktandenliste sind dem Kantonalvorstand bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und in beschlussfähiger Form einzureichen. Der Präsident leitet diese unverzüglich an die Mitglieder weiter. Antragsberechtigt sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, zu den eingegangenen Anträgen eine Stellungnahme abzugeben.
- 16.2. An der GV kann nur über traktandierte Geschäfte und Anträge Beschluss gefasst werden, welche im Verfahren gemäss Art. 16.1. eingereicht worden sind. Über die Anträge zu traktandierten Geschäften, die anlässlich der Versammlung von einem Delegierten oder einem anderen Antragsberechtigten eingebracht werden, kann nur verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung «Eintreten» mit einfachem Mehr beschlossen hat.
- 16.3. Ausserordentliche Generalversammlung:

Der Vorstand beruft ausserordentliche Generalversammlungen ein, wenn er sie für nötig erachtet oder wenn zehn stimm- und wahlberechtigte Mitglieder diese durch ein schriftlich begründetes Gesuch an den Vorstand verlangen. Im Weiteren kann an einer GV die Einberufung einer ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Art. 17

Kompetenzen

Die Generalversammlung hat die folgenden Kompetenzen:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Berichte des Präsidenten, der Fachverbandspräsidenten und des Chefexperten über die Tätigkeit
- 4. Abnahme der Jahresrechnung des AM Suisse Solothurn
- 5. Decharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe, auf Antrag der Rechnungsrevisoren
- 6. Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 16
- Beschlussfassung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung des AM Suisse
- 8. Genehmigung der Statuten
- 9. Genehmigung des Finanz- und Beitragsreglements
- Festlegung der Ansätze für allfällige ausserordentliche Beiträge der Aktivmitglieder
- 11. Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Revisoren
 - der Delegierten der Verbandsräte

Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Kantonalvorstandes

- 12. Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
- 13. Beitritt zu anderen Verbänden und Institutionen
- 14. Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- 15. Auflösung oder Fusion des Verbandes

Art. 18

Abstimmungen und Wahlen

- 18.1. An der GV wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:
 - a) bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft bzw. der Antrag als zurückgewiesen;

- Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen;
- Die Auflösung oder Fusion muss mit 2/3 der anwesenden Stimmen und der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlossen sein;
- d) bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen hat.
- 18.2. Über Sachgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Eine Änderung dieses Abstimmungs- und Wahlmodus kann, auf Antrag der Versammlung, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 18.3. Alle Mitglieder der GV und die Ehrenmitglieder stimmen gemeinsam ab. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Δrt 19

- 19.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des AM Suisse Solothurn. Ihm obliegt die Führung des Verbandes, die strategische Gesamtplanung, die Kontrolle der Verbandstätigkeiten und Institutionen sowie die Vertretung des Verbandes nach aussen.
- 19.2. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Ihm gehören an: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 2 Verantwortliche der Fachverbände und der Chefexperte.
 - Es besteht die Möglichkeit der Ämterkumulation
- 19.3. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 19.4. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand kann Kommissionspräsidenten oder Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beiziehen. Er kann besonders wichtige Geschäfte, die in seinem Kompetenzbereich liegen, der GV zum Beschluss vorlegen.

Art. 20

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- 1. Einberufung der Generalversammlung
- 2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Generalversammlung
- 3. Vollzug der Beschlüsse der GV
- 4. Auftragserteilung und Koordination der fachübergreifenden Aufgaben
- 5. Verwaltung des Verbandsvermögens
- 6. Bestimmung der Unterschriftsberechtigten
- Festlegung der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Organe des AM Suisse Solothurn, die Kommissionen und Institutionen
- 8. Aufnahme von Freimitgliedern und Einzelmitgliedern
- Erlass des Konzeptes für Patronatsmitglieder und Gönner sowie deren Aufnahme
- 10. Stellungnahme zu Anträgen und zu Ausschluss von Aktivmitgliedern
- 11. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben
- 13. Festlegen von Bussen bei unentschuldigtem Fernbleiben an der GV
- 14. Beschlussfassung für die Fachverbandsversammlung im Herbst

Vorstand

Kompetenzen

IV. Revisoren

Art. 21

- **Revisoren** 21.1. Die Revisoren prüfen die Verbandsrechnung.
 - 21.2. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragen die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Decharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe.
 - 21.3. Die Revisoren setzen sich aus 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor zusammen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 22

Schiedsgericht

- 22.1. Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen oder zwischen Verbandsorganen und einzelnen Mitgliedern sind einem Dreierschiedsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten.
- 22.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern zusammen. Jede in die Auseinandersetzung involvierte Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, welche ihrerseits den Obmann ernennen.
- 22.3. Können sich die Parteien nicht auf einen Obmann einigen oder verweigert eine der Parteien die Mitwirkung, wird das Schiedsgericht durch den Präsidenten des Solothurner Obergerichts ernannt.

Art. 23

Auflösung des Verbandes

- 23.1. Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen dem AM Suisse zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
- 23.2. Dieses Verbandsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 20 Jahren nach Auflösung des Verbandes gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verbandsvermögen dem AM Suisse zu.

Art. 24

Gerichtsstand

Inkrafttreten

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die nicht unter das Schiedsgericht gemäss Artikel 22 der Statuten fallen, ist der Sitz des Präsidenten.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten werden durch die Generalversammlung vom 5. Mai 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2006 und vom 3. Mai 2014.

AM Suisse Solothurn

Der Präsident Der Aktuar

Dominik Fischer Peter Brack

000